

Gemeinde Heddesheim

Rhein-Neckar-Kreis

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in Heddesheim
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.185) und § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat am 22.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen und die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen, soweit der Gemeinde Heddesheim die Sondernutzungsgebühren zustehen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 StrG auf Gemarkungsgebiet.

§ 2

**Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
und Gebühren**

- (1) Die Benutzung der unter § 1 genannten Bereiche über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisteramtes Heddesheim nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder unbefristet auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können – soweit erforderlich – auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

- (3) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme beim Bürgermeisteramt Heddesheim zu stellen. Das Bürgermeisteramt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt ist.

§ 3

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1.
- (2) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Durch die Gebührenentrichtung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis und Baugenehmigung.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für:
 1. Werbeanlagen, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, allgemeinen Abstimmungen und dergleichen während der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden.
 2. Informationsstände politischer Parteien, caritativer, gemeinnütziger und kirchlicher Organisationen sowie von Einzelpersonen und Interessengruppen.
 3. Plakatständer zu Werbezwecken, beschränkt auf nichtkommerzielle Veranstaltungen.
 4. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer sowie Hinweisschilder auf Gottesdienste und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Zirkusse, Messen, Ausstellungen, Kultur- und Sportveranstaltungen.
 5. Werbehinweise für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (Schluss- und Ausverkäufe, Weihnachtsverkäufe u. Ä.) sowie Weihnachtsdekorationen im Straßenbereich (Lichterketten, Girlanden u. Ä.).
 6. das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Tribünen, Maibäumen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge u. Ä.
 7. Balkone, Loggien, Sonnenschutzdächer, Vordächer sowie Gebäudesockel, Gesimse, Wandpfeiler, soweit sie baurechtlich genehmigt sind.

8. Bürger-, Straßen- und Vereinsfeste.
9. das Aufstellen von Fahrradständern.
10. das Herstellen von Pflanzlöchern und das Anbringen von Rankschutzgittern für Fassadenbegrünungen.
11. das Aufstellen von Verkaufsregalen und -ständen zu gewerblichen Zwecken.
12. das Aufstellen von Tischen, Stühlen und Bänken für der Bewirtung dienende Zwecke.
13. sonstige Fälle, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen, kirchlichen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

§ 4

Gebührenpflicht

Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 (Gemeindestraßen einschließlich Ortsdurchfahrten) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Absatz 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind entweder
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
 - d) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenmaßstab

Für die Sondernutzungen, der öffentlichen Straßen und Plätze werden Gebühren unter Berücksichtigung der Art, des Ausmaßes, der Einwirkung auf die Straße bzw. des Platzes, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners und der Bedeutung der Straße nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses festgesetzt und erhoben.

Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Sondernutzungsgebühr in Anlehnung an das Gebührenverzeichnis unter Berücksichtigung des § 21 Straßengesetz Baden-Württemberg zu bemessen.

§ 7

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Wochen- oder Jahresbeiträgen festgesetzt. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.
- (3) Sind im Gebührenverzeichnis keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, so sind die Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als ein Monat auf ein Zwölftel ermäßigt.
- (4) Bei der Gebührenfestsetzung sich ergebende Centbeträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden.

§ 8

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung; für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld für die Dauer der tatsächlichen Ausübung.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, werden der auf das laufende Jahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 10

Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt; von ihr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 11

Gebührenrückerstattung

Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der Gebührenpflichtige dieses mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten bei Nichtinanspruchnahme nach dem Ende der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heddesheim, den 22. September 2011

Michael Kessler
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Heddesheim
(Sondernutzungsgebührensatzung)
Gebührenverzeichnis**

Bauzäune, Lagerung von Baustoffen, Aufstellen von Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Baukräne	Mindestgebühr für 1. Woche danach	15,00 € 0,07 € / m ² *d
Gerüste, Absperrungen für Arbeiten an Gebäudefassaden und Dachdeckerarbeiten	Mindestgebühr für 1. Woche danach	15,00 € 0,10 € / m ² *d
Schuttmulden / Abfallcontainer	Mindestgebühr für 1. Woche danach	15,00 € 0,10 € / m ² *d